



Polizeipräsidium Köln, 51101 Köln
Stadt Leverkusen
Fachbereich Straßenverkehr
Haus-Vorster-Str. 8
51379 Leverkusen

17. März 2014
Seite 1 von 5

Aktenzeichen:
DirV-Fuest-13.05.01

bei Antwort bitte angeben

PHK Handschuhmacher
Telefon 0221-229-229-6042
Telefax 0221-229-229-6072
DirV-Fuest.Koeln
@polizei.nrw.de
Raum 218

Beteiligung der Polizei Köln im Anhörungsverfahren
Geschwindigkeitsreduzierung auf der Wupperstraße zwischen den
Kreisverkehren Solinger Straße und Felder Straße

Schreiben der Stadt Leverkusen, Frau Genger, vom 13.02.2014

1. Allgemeines

Am 13.02.2014 beteiligte die Stadt Leverkusen im Anhörungsverfahren die Polizei Köln zu einer geplanten verkehrsrechtlichen Anordnung in Leverkusen-Rheindorf. Gegenstand der Anhörung war eine mögliche Reduzierung der Geschwindigkeit auf der Wupperstraße von 50km/h auf 30 km/h. Die polizeiliche Stellungnahme wurde auf der Grundlage der üblichen Einjahresbetrachtung der Unfalllage (also 2013) vorgenommen und am 18.02.2014 an die Stadt Leverkusen übersandt.

Nach Auffassung der Polizei wurde hier eine Geschwindigkeitsreduzierung von 50km/h auf 30km/h nicht befürwortet. Die gesetzlich geforderte Gefahrenlage konnte nicht begründet werden.

In der Folge beteiligte die Stadt Leverkusen, Fachbereich Straßenverkehr, die Bezirksvertretung Rheindorf und bezog sich bei der beabsichtigten Ablehnung der 30km/h-Anordnung auch auf die polizeiliche Stellungnahme.

Herr Rechtsanwalt Eckloff ist Bezirksvorsteher in Rheindorf und auch Mitglied im Polizeibeirat Köln. In der Polizeibeiratssitzung am 11.03.2014 thematisierte Herr Eckloff außerhalb der Tagesordnung die Problematik und trug seine Bedenken gegen die polizeiliche Stellungnahme vor.

Daraufhin wurde Herrn Eckloff eine weitergehende, ergänzende Prüfung der Sachlage, insbesondere unter Berücksichtigung eines Verkehrsun-

Dienstgebäude:
Heymannstraße 22, 51373
Leverkusen

Telefon 0221-229-0
Telefax 0221-229-2002
poststelle.koeln@polizei.nrw.de
www.koeln.polizei.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB-Linien RE 5, RE 1 und S 6
Haltestelle: Leverkusen Mitte
Bus-Linie 204
Haltestelle: Zeppelinstraße

Zahlungen an
Landeskasse Düsseldorf
Kto-Nr.: 965 60
BLZ: 300 500 00 Helaba
TV-Nr.: 03036316
IBAN:
DE3430050000000096560
BIC: WELADEDXXX

falls mit zwei leichtverletzten Menschen aus dem Jahre 2010, zugesagt. Die Stadt Leverkusen, Fachbereich Straßenverkehr, wurde noch am 11.03.2014 darüber in Kenntnis gesetzt.

2. Beschreibung der Örtlichkeit

Die Wupperstraße in Leverkusen-Rheindorf verläuft von der Rheindorfer Straße bis zur Straße Pützdelle. Der Straßenabschnitt von der Rheindorfer Straße bis zum Kreisverkehr Solinger Straße ist als Landstraße 293 ausgewiesen, der weitere Abschnitt ist Gemeindestraße.

Die Wupperstraße verbindet direkt die Stadtteile Bürriig, Rheindorf und Hitdorf und ist weiter auch Verbindungsstraße zu Wohngebieten.

Der hier zu prüfende Streckenabschnitt liegt zwischen den beiden Kreisverkehren Solinger Straße/Wupperstr. und Felderstraße/Pützdelle und ist insgesamt ca. 300m lang.

In Höhe der Hausnummern 11/13 (ca. mittig) befindet sich eine Überquerungshilfe für Fußgänger.

3. Analyse der Unfalllage 2009 bis 2013

Untersuchung des Streckenabschnitts zwischen den Kreisverkehren:

Jahr	Daten	Schwer- verletzt	Leicht- verletzt	Bagatelle	VU- Flucht	Gesamt
2009	Anzahl von VU	1		6		7
	Verunglückte	2		0		2
2010	Anzahl von VU		1	4	1	6
	Verunglückte		2			2
2011	Anzahl von VU	1				1
	Verunglückte	1				1
2012	Anzahl von VU		1	3	1	5
	Verunglückte		1			1
2013	Anzahl von VU		1	2		3
	Verunglückte		4			4
Anzahl VU-Gesamt		2	3	15	2	22
Verunglückte Gesamt		3	7			10

- Überprüfung des Verkehrsraums durch die Polizei:

Die Verkehrssituation wurde am 13.03.2014 durch eine polizeiliche Verkehrsschau überprüft. Es konnten grundsätzlich keine Mängel oder Schwachstellen im Verkehrsraum ausgemacht werden.

Auch die Sichtverhältnisse auf die Querungshilfe sind trotz schräg parkender Fahrzeuge und eines leichten Kurvenverlaufs gut, Sichtbehinderungen liegen dort nicht vor.

Die Fahrbahn ist ausreichend breit, Markierungen sind gut erkennbar. Mängel an Verkehrszeichen oder in der Beschilderung sind nicht erkennbar.

- Geschwindigkeitsüberprüfung mittels Seitenradar

In der Zeit vom 13.03.2014, 13:00 bis zum 18.03.2014, 09:00 Uhr wurde die Verkehrsbelastung und das Geschwindigkeitsniveau mittels Seitenradarmessung in Höhe Haus Nr. 17 in beiden Fahrtrichtungen erhoben.

Der Abschnitt hat eine tägliche Verkehrsbelastung von 3500 – 4000 Fahrzeugen.

Nach Auswertung der Messunterlagen wurde festgestellt, dass sich der überwiegende Teil der Verkehrsteilnehmer an die Geschwindigkeitsbegrenzung hält bzw. die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h gar nicht erreicht wird. Der V85- Wert in Fahrtrichtung Hitdorf betrug **43 km/h**, in Fahrtrichtung Bürrig **42 km/h**.

Die meisten Verkehrsteilnehmer (74,6%) fahren in einem Geschwindigkeitsfenster zwischen 31 und 45 km/h und nur rd. 2% aller Verkehrsteilnehmer waren schneller als 50 km/h.

3. Fazit / Schlussbemerkungen

Grundsätzlich gilt in geschlossenen Ortschaften eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h. Entsprechend den rechtlichen Vorgaben ist innerhalb geschlossener Ortschaften abseits von Hauptverkehrs- bzw. Vorfahrtstraßen mit der Anordnung von 30km/h-Zonen zu rechnen (geregelt in § 45 Abs. 1b der StVO). Nach den Verwaltungsvorschriften sind Tempo 30-Zonen auf der Grundlage einer flächendeckenden Ver-

kehrsplanung vorzunehmen. Zonenbeschränkungen kommen dann nur in Betracht, wo der Durchgangsverkehr von geringer Bedeutung ist. Nach hiesiger Auffassung sind diese Voraussetzungen zur Einrichtung der 30 km/h-Zone hier **nicht** gegeben.

Weiterhin besteht die Möglichkeit Streckengebote mit 30 km/h zulässiger Höchstgeschwindigkeit für den fließenden Verkehr anzuordnen, wenn nach § 45 Abs. 9 StVO die besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage begründen, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung dort genannter Rechtsgüter erheblich übersteigt. Zudem sollen solche Streckengebote nur angeordnet werden, wenn Unfalluntersuchungen ergeben haben, dass häufig geschwindigkeitsbedingte Unfälle aufgetreten sind.

Hierzu wurde der durch die beabsichtigte Anordnung betroffene Streckenabschnitt zwischen den beiden Kreisverkehren betrachtet. Die beiden Kreisverkehre selbst, sowie Parkplatzunfälle fanden keine Berücksichtigung.

Im gesamten Zeitraum ereignete sich lediglich ein Verkehrsunfall im Bereich der Deichtorstraße mit Ursache „Nichtangepasste Geschwindigkeit“

Insgesamt kam es in fünf Jahren zu 22 Verkehrsunfällen, davon fünf mit Personenschaden (3 Schwerverletzte und 7 Leichtverletzte). Hier gilt noch zu berücksichtigen, dass bei einem Verkehrsunfall in einem Linienbus nach einem Bremsvorgang allein schon vier Personen verletzt wurden.

Abschließend bleibt festzustellen, dass die Unfallsituation unauffällig ist.

Der von Herrn Eckloff benannte Verkehrsunfall vom 16.07.2010, bei dem eine Mutter und ihr Kleinkind im Kinderwagen an der Überquerungshilfe leicht verletzt wurden, ist nicht auf nichtangepasste Geschwindigkeit zurück zu führen. Hier war individuelles Fehlverhalten der Fußgängerin die Unfallursache.

Im gesamten Untersuchungszeitraum wurde kein Verkehrsunfall aufgenommen, der auf überhöhte Geschwindigkeit durch Fahrzeugführer zurück geführt werden konnte.

Abschließend ist festzustellen, dass aus Sicht der Polizei eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 50 km/h auf 30 km/h weder die Unfallsituation,

noch die Sicherheit für Fußgänger dort erhöhen oder verbessern könnte. Die Seitenradarmessung verdeutlicht zudem, dass die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h eher selten erreicht wird, sondern sich das Geschwindigkeitsniveau überwiegend bei rd. 40 km/h einpendelt.

17. März 2014
Seite 5 von 5

Von daher ergeben sich zum Anhörungsvotum der Polizei Köln vom 18.02.2014 keine Änderungen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Helmut Simon
Leitender Polizeidirektor